

Luzernerische Münzwirren im Jahre 1621

Autor(en): **Liebenau, Th. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **6 (1887)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-170966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Il ne nous reste plus qu'à remercier Monsieur Morel-Fatio d'avoir enrichi notre numismatique de son plus ancien document.

La Vallée le 27 juin 1887

Ludolph Rochat, Instituteur.

Luzernerische Münzwirren im Jahre 1621.

Im Jahre 1621 publicierten Schultheiss und Rath von Luzern das von der eidgenössischen Tagsatzung vereinbarte Münzmandat, durch welches einerseits der Kurs verschiedener Gold- und Silbermünzen festgesetzt und andererseits eine erhebliche Anzahl von Münzen ausser Kurs gesetzt wurde (Basler Löwen, Bündner Dicken und Halbdicken, ausländische Dicken und Halbdicken). Allein dieses Mandat vom 4. Herbstmonat 1621 erregte Unwillen auf dem Lande. Desshalb sahen sich Schultheiss und Rath von Luzern veranlasst, auf den 27. October 1621 vor einen Rathsausschuss sämtliche Geschworne der Landschaft vorzuladen. Schultheiss Schürpf stellte diesen vor, was die Tagsatzung und den Rath von Luzern bewogen habe, diese schlechten Silbersorten, mit denen das Land überschwemmt werde, zu verbieten und die bessern Münzsorten auf einem bestimmten Kurse zu halten, da es nicht an Leuten fehle, welche die bessern Münzen »auch allerley Waaren, Kaufmannschaft, Spys und Trank und alles, dessen der Mensch geleben muss steigern und uffs höchste tryben.« Die neue Ordnung bezwecke somit, die Landschaft dieser Beschwerden zu entladen und den allgemeinen Wohlstand zu fördern.

Nachdem das bezügliche Mandat verlesen worden war, mussten sämtliche Ausgeschossene abtreten. Dann wurden die einzelnen Deputatschaften der Landvogteien, Städte und Aemter der Reihe nach vorgeladen und angefragt, ob sie das Mandat annehmen wollen oder nicht.

Der Verbal besagt: (das Amt) Willisow lasst ime die vätterliche fürsorg und gute Ordnung miner gnädigen Herrn

wolgefallen, und wellent daby verbliben, so feer dass man obhalte, und dass der uffwechsel abgeschafft, und man Inen, den landtsässen, das gelt nit höher ufftrybe und dann Inen nit meer abnemme. — Sempach und Sursee sind zufriden. Rottenburg auch also.

»Entlibuch: Demnach über die ergangnen Rüeff das verrüeffte gelt von den Burgern allhie im Land ussgeben worden, sye ein ursach, dass es im Land über und über gang und ein jeder diss verrüeffte gelt yngenommen, und würde mancher gemeiner arbeiter, tagelöhner und Dienst ze grossem schaden und verderben gerathen, und sye eben den gwirbslüten gethan, die an gelt iren gwinn nement, und nützit desto weniger die waaren thür gebent. Bättent ganz underthänig darinn ein mittel zu treffen, dass sy nitt so gar zu schaden komment; wöllent gehorsam syn in allen billichen sachen; habent nit vollkommen bevelch; wöllents den Landsvättern heimbringen, **werde grosse unruw geben.**

Russwyl beschwärt sich, dass sy by eyden uffsehens haben söllent. Wenn dann M. g. H. und eini Burgerschaft daby verblybe, werde ein Ampt auch das syn thun. Das böss gelt werde von den thuchlüten ins land bracht; habent kein ander gelt by inen; wöllent ir bests thun, so vil als möglich.

Münster: Sy wöllent gern M. g. H. väterlichen ordnung geleben und gehorsamen, allein, dass es an anderen orten auch bescheche.

Büren und Triengen und Malters und Littow beschwerent sich, werde kum ze erhalten syn wyl das gut gelt an anderen orten meer giltet. Wöllent ir best thun; sonderlich, wo ein Burgerschaft daby verblyben; könnent nit uffs gelt gryffen. Habspurg will gehorsamen.

Krientz und Horw, Wäggis, Ebicken und Knutwyl wöllent gern gehorsam syn.

Aber dieses Münzmandat wurde weder auf dem Lande, noch in der Stadt, ja nicht einmal im obrigkeitlichen Kauf-, Korn- und Salzhaus beachtet, so dass der Rath am Samstag vor Allerheiligen 1621 noch einmal zur gehörigen Beachtung

des Mandates ermahnen und eigne Aufseher in den bezeichneten Lokalitäten in der Stadt ernennen und alle vereideten Amtsleute und Rathsfreunde unter Androhung der Amts- oder Raths-Entsetzung zur Beachtung des Mandates und zum Leiden den Uebertreter desselben ermahnen musste. Mit dieser Massnahme wurde die Opposition besiegt.

Wäre man dreissig Jahre später in ähnlicher Weise bei der Münz - Reformation vorgegangen, so wäre vielleicht den Wortführern des schweizerischen Bauernkrieges 1653 ein Hauptschlagwort zum Kampfe gegen die Obrigkeit entzogen worden.

Luzern.

Dr. Th. v. Liebenau.

Achte Generalversammlung der Schweizer. Numismatischen Gesellschaft in Basel.

24. Juni 1887.

Die schwach besuchte Sitzung wurde Vormittags 11 Uhr in der Kunsthalle eröffnet.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolles der letzten Sitzung legte der Cassier die von Herrn A. Henseler aufgestellte Jahresrechnung pro 1886, sowie die bezüglichlichen Prüfungsberichte der Rechnungsrevisoren Herren Rob. Weber und Sandmeier vor.

Die Rechnung, welche bei Fr 1086. 97 Einnahmen
und » 1056. 54 Ausgaben

einen Activsaldo von . . . Fr. 30. 43
ergibt, wurde genehmigt und dem Rechnungssteller und den Herren Revisoren ihre Bemühungen verdankt,